

**FINANZAMT** MAYEN

Westbahnhofstr. 11 56727 Maven

Forum Mayen Töpferstraße 28 56727 Mayen

Telefon: 02651 7026-0 Telefax: 02651 7026-26093 Poststelle@fa-my.fin-rlp.de www.finanzamt-mayen.de

14.10.2016

Finanzamt Mayen - Postfach 13 63 - 56703 Mayen

Frau Daniela-Edith Mallmann-Gutgesell Bahnstr. 56-58 56743 Mendig

Länderschlüssel:	27
Finanzamtsnummer:	29
Steuernummer:	2905640335
Sicherheitsnummer:	26574146

Mein Aktenzeichen 29 / 056 / 40335

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in/E-Mail

Frau Groth

Telefon/Fax 02651 7026 -26253,26735 02651 7026 - 56735

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift Frau Daniela-Edith Mallmann-Gutgesell, Bahnstr. 56-58, 56743 Mendig Rechtsform

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 14.10.2016 bis zum 13.10.2019.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Groth

Zuständige Service-Center

Mayen, Töpferstraße 28

Öffnungszeiten Service-Center

08:00 - 16:00 Uhr Mo. u. Di.: 08:00 - 12:00 Uhr Mi. u. Fr.:

FREUNDLIC